

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Hemhofen

vom 07.06.2022
(in Kraft getreten am 18.06.2022)

in der zur Zeit geltenden Fassung
einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

**Satzung der Gemeinde Hemhofen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen,
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
– Friedhofsgebührensatzung –**

Präambel

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Hemhofen folgende Abgabensatzung über die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden von der Gemeinde Hemhofen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind.

(2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Für im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten schließen.

§ 3

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer

- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
- c) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
- d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
- e) wer die Gebührenschuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1. Abweichend hiervon entsteht die Gebührenpflicht bei Umbettungen mit deren Zustimmung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 der Friedhofssatzung
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig, Gebühren für Umbettungen werden mit Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.01.2015 außer Kraft.

Friedhofsgebühren der Gemeinde Hemhofen

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung		
Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten sind bei der Erstbelegung für die ganze satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch für die Verlängerung oder den Wiedererwerb eines Grabnutzungsrechts.		
1. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Grabstätten		
	Ruhezeit	Gebührensatz
a) Kindergrabstätten		
Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	15 Jahre	540,00 EUR
b) Sarggrabstätten für Personen über 10 Jahren		
aa) Erdwahlgrabstätte einfach	20 Jahre	1.240,00 EUR
bb) Erdwahlgrabstätte zweifach (Tiefgrab)	20 Jahre	2.500,00 EUR
cc) Erdwahlgrabstätte vierfach (Tiefgrab)	20 Jahre	2.500,00 EUR
dd) Erdwahlgrabstätte einfach als Grabkammer	15 Jahre	930,00 EUR
ee) Erdwahlgrabstätte zweifach als Grabkammer	15 Jahre	1.875,00 EUR
c) Urnengrabstätten		

aa) Urnenerdwahlgrabstätte	10 Jahre	700,00 EUR
bb) Urnenstelen (Friedhof Hemhofen), bis 3 Urnen	10 Jahre	1.000,00 EUR
cc) Urnenwandnischen (Friedhof Zeckern), 2 Urnen	10 Jahre	1.000,00 EUR
dd) Urnenwandnischen (Friedhof Zeckern), 4 Urnen	10 Jahre	1.600,00 EUR
ee) Urnengemeinschaftsgrabstätten gem. § 16 FS	10 Jahre	820,00 EUR
2. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts (je Stelle und Jahr)		
a) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr		36,00 EUR
b) Erdwahlgrabstätte Personen über 10 Jahre einfach		62,00 EUR
c) Erdwahlgrabstätte Personen über 10 Jahre zweifach		125,00 EUR
d) Erdwahlgrabstätte Personen über 10 Jahre vierfach		125,00 EUR
e) Erdwahlgrabstätte (Grabkammer einfach)		62,00 EUR
f) Erdwahlgrabstätte (Grabkammer zweifach)		125,00 EUR
g) Urnenerdwahlgrabstätte		70,00 EUR
h) Urnenstelen (Friedhof Hemhofen), bis 3 Urnen		100,00 EUR
i) Urnenwandnischen (Friedhof Zeckern), 2 Urnen		100,00 EUR
j) Urnenwandnischen (Friedhof Zeckern), 4 Urnen		160,00 EUR
k) Urnengemeinschaftsgrabstätten gem. § 16 FS		82,00 EUR
II. Bestattungsgebühren		
Die Gebührensätze gelten für Beisetzungen, die montags bis freitags stattfinden. Für Beisetzungen an Samstagen werden Zuschläge erhoben.		
1. für die Beisetzung eines Sarges		
a) Öffnen und Schließen des Grabes		658,00 EUR
b) Öffnen und Schließen bei einer Grabkammer		600,00 EUR
c) Tieferlegung Erdgrabstätte		350,00 EUR
d) Beisetzung in einer Kindergrabstätte		282,00 EUR
2. für die Beisetzung einer Urne		
Öffnen und Schließen einer Urnenwahlgrabstätte oder einer Urnengemeinschaftsgrabstätte		235,00 EUR
3. Zuschlag für Bestattungen an Samstagen		
		150,00 EUR
III. Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren		
Gebühren für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Aus-, Ein- und Umbettungen	nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand des damit beauftragten Bestattungsunternehmens	
IV. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen		
Für die Benutzung der Aussegnungshalle (für zwei Tage)		75,00 EUR
	ab drittem Tag (pro Tag)	30,00 EUR
V. Sonstige Gebühren		

1. Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmals und/ oder einer Einfassung	50,00 EUR
2. Umschreibung / Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	35,00 EUR
3. Bearbeitung eines Antrags auf vorzeitige Rückgabe der Grabstelle	28,00 EUR
VI. Kosten für Fundamente	
Die Gebühren für die Nutzung der Fundamente der Grabstätten betragen:	
1. bei einer Kindergrabstätte	130,00 EUR
2. bei einer Erdwahlgrabstätte einfach / Grabkammer einfach	200,00 EUR
3. bei einer Erdwahlgrabstätte vierfach (Tiefgrab) /Grabkammer zweifach	295,00 EUR
4. bei einem Urnenerdwahlgrab	175,00 EUR
VII. Kosten für Einfassungen	
Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätteneinfassungen betragen:	
1. bei einer Erdwahlgrabstätte einfach / Grabkammer einfach	350,00 EUR
2. bei einer Erdwahlgrabstätte vierfach (Tiefgrab) /Grabkammer zweifach	480,00 EUR
3. bei einem Urnenerdwahlgrab	260,00 EUR
Notwendige Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an den Einfassungen werden nach entstandenen Kosten abgerechnet. (§ 19 der Friedhofssatzung)	

Hemhofen, den 17.06.2022

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

